

ringen bestellt. Wenn der Vortragende von einem « Zusammenbruch » des Augustinerordens zu Beginn des 16. Jahrhunderts spricht (S. 39), so ist dies — trotz der grossen äusseren Verluste und trotz der weitgehenden inneren Erschütterung des Ordens — nicht einmal für Deutschland, geschweige denn für die zahlreichen Ordensprovinzen in anderen Teilen der damaligen Welt zutreffend. Auch die Behauptung, der Orden habe erst im 19. Jahrhundert in Deutschland wieder einen neuen Aufschwung erlebt (S. 39), übersieht die Blütezeit der verbliebenen drei deutschen Ordensprovinzen im ausgehenden 17. und während des ganzen 18. Jahrhunderts (vgl. etwa J. Hemmerle, *Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern*, München 1958, 17f).

Eine genaue Kenntnis der Quellen verrät die Abhandlung über « Das Augustiner-Eremiten-Kloster zu Tübingen » von Dr. Martin BRECHT — Tübingen, welche die ganze zweite Hälfte der Festschrift füllt (S. 45-91). Unter steter Bezugnahme auf die einschlägigen Urkunden und Quellenschriften behandelt der Verfasser in vier Kapiteln « die päpstlich-bischöfliche Gründung » des Konventes (1262-1304), « das Kloster in seiner Stadt » (1300-1460), den neuen Anfang (1464-1520), der mit dem Neubau von Kirche und Kloster und dem Anschluss des Konventes an die sächsische Reformkongregation einsetzte, sowie das Ende der klösterlichen Institution in den Jahren 1532-34. Es ist erfreulich zu sehen, mit welcher Vorsicht und Sachkunde der Verfasser die Quellen auswertet. Wir möchten glauben, dass es ihm trotz des oft so dürftigen und spröden Materials durchaus gelungen ist, ein abgerundetes und in seiner Beurteilung der Geschehnisse und Verhältnisse entsprechendes Gesamtbild zu gestalten. Demgegenüber fällt die kleine Entgleisung auf S. 79 weiter nicht ins Gewicht, wo Brecht von der Sebastiansbruderschaft bei den Augustinern bemerkt, dass sie « gegen einen schnellen Tod *versicherte* ». Dank wird man dem Verfasser auch für den rekonstruierten Klostergrundriss vom Jahre 1513 (S. 67) und für die als Anhang beigefügte Priorenliste wissen. Gerade diese gründliche Studie über die Geschichte des Tübinger Augustinerklosters dürfte der Jubiläumsgabe des Evangelischen Stiftes ihre bleibende Bedeutung geben.

Adolar ZUMKELLER, O. E. S. A.

Gonzalo DÍAZ, O. E. S. A., *De peccati originalis essentia in Schola Augustiniana praetridentina*, El Escorial 1961 (Biblioteca « La Ciudad de Dios » vol. 7), 222 Seiten.

Seit Jahrzehnten ist es ein wichtiges Desiderat der Dogmengeschichte — nicht zuletzt im Hinblick auf die Vorgeschichte Luthers und seiner neuen Lehre — klarzulegen, welche theologischen Auffassungen die Augustinertheologen des Spätmittelalters, zumal über Erbsünde, Rechtfertigung und Verdienst, vertreten haben. Für eine Reihe bedeutender Autoren sind mittlerweile gründ-

liche Quellenstudien erschienen, nämlich für Hugolin von Orvieto, Dionysius von Montina, Augustinus Favaroni und Jakob Perez, ausserdem — wenn auch noch nicht voll befriedigend — für Simon von Cascia und Gregor von Rimini. Auch für die Lehre des Johannes von Paltz liegt eine gute römische Dissertation von P. Dr. Markus Ferdigg, O. F. M. in Maschinenschrift vor.

G. Díaz hat es nun in der vorliegenden Studie unternommen, für eine wichtige Frage aus der spätmittelalterlichen Theologie der Augustinermagistri die Gesamtdarstellung zu schreiben. Auch Johannes Hoffmeister und Hieronymus Seripando sind von ihm noch berücksichtigt worden. Voraus stellt Díaz ein Kapitel über die Irrlehren bezüglich der Erbsünde, sowie eine gewissenhafte Darlegung des augustinischen Erbsündenbegriffs: Der Kirchenvater sehe den eigentlichen Formalgrund des *peccatum originale* nicht in der Konkupiszenz, die ja auch im Getauften noch bleibt, sondern im *reatus*, der durch das Sakrament getilgt wird (S. 21ff).

Einem kurzen Kapitel über Ursprung, Vertreter und Charakter der Augustinerschule folgt eine sorgsame Klärung der Begriffe *iustitia originalis*, *concupiscentia* und *reatus* nach dem Verständnis der mittelalterlichen Augustinertheologen. Augustinisch ist ihre Auffassung vom Wesen der *iustitia originalis*. Schon Aegidius Romanus weicht hier von der Lehre des Aquinaten ab (S. 52ff). Typisch für ihn und seine Schüler ist auch die Ansicht, dass Adam im Stande der *iustitia originalis* nicht die *gratia gratum faciens* besass; nur Hugolin von Orvieto und Jakob Perez vertreten die gegenteilige Auffassung (S. 59ff). In der Konkupiszenz sehen die Augustiner ein von der Erbsünde verursachtes *malum*, welches die menschliche Natur zum Guten schwach und zum Bösen geneigt macht (S. 68ff). Alle, auch Gregor von Rimini, Augustinus Favaroni, Jakob Perez und Hieronymus Seripando, lehren — entgegen gewissen modernen Darstellungen — einmütig, dass die Konkupiszenz im Getauften keinen Schuldcharakter mehr an sich trägt; sie kann deshalb nach der Taufe nicht mehr als Sünde im eigentlichen Sinn betrachtet werden, auch wenn von ihr gilt, dass sie von der Sünde stammt, den Menschen zur Sünde geneigt macht und für ihn, wo er sie nicht zügelt, zur Ursache der Sünde wird (S. 77ff).

Was nun das Wesen der Erbsünde betrifft, so behandelt Díaz in einem ersten Abschnitt die « *sententia communior* » und nennt als ihre Vertreter Aegidius Romanus, Thomas von Strassburg, Dionysius von S. Sepulcro, Facinus von Asti, Hugolin von Orvieto, Thomas von S. Genesio, Jakob Perez und Hieronymus Seripando. Diese Augustinertheologen sehen nach der Darstellung unseres Autors das formale Element der Erbsünde mit Anselm in der *privatio iustitiae originalis cum debito habendi eam*, das materiale Element aber in der Konkupiszenz (S. 108ff). Freilich dürfte die Auffassung Hugolins von Orvieto nicht ganz in diese Lehrrichtung hineinpassen. Denn anders, als Díaz es darstellt (vgl. S. 128ff), bezeichnet Hugolin als formales Element der Erbsünde das habituelle Abgewandtsein von Gott und bestreitet ausdrücklich, dass die Erbsünde formell in der

privatio iustitiae originalis oder im debitum habendi iustitiam originalem besteht. Gewiss gibt er zu, dass dieser Mangel der Urgechtigkeit und ein solches debitum vorhanden sind, versteht sie aber nur als Ursache oder Folge der Erbsünde, nicht als deren formelles Wesen (vgl. dazu Augustiniana 3 (1953) 47-50). Dieser sententia communior reiht Díaz die originellen Auffassungen des Gregor von Rimini und des Augustinus Favaroni an. Gregor sieht das Wesen der Erbsünde in engem Anschluss an Augustinus in der concupiscentia cum reatu (S. 131ff). Für Favaroni dagegen ist sie der actus physicus, quo praevaricati sumus in Adam, simul cum reatu seu debito originalis iustitiae. Die Konkupiszenz gehört nach ihm nicht zum Wesen der Erbsünde, sondern ist nur deren Folge (S. 146ff).

Abschliessend vergleicht der Verfasser die Lehre der Augustinerschule über Urstand, Konkupiszenz und Erbsünde mit der Lehre des hl. Thomas und der des Tridentinums und stellt auch die Unterschiede zur reformatorischen Lehre Martin Luthers klar heraus (S. 169-205). Díaz tut dar, dass der Unterschied zu Luthers neuer Lehre so radikal und absolut sei, dass jeder Einfluss und jede gegenseitige Abhängigkeit oder Verwandtschaft völlig ausgeschlossen werden müsse. Das gelte aber auch für Autoren wie Gregor von Rimini und Augustinus Favaroni. Uns scheint allerdings fraglich, ob man jede Art Einfluss wird leugnen können. Denn nachweislich hat Luther den Sentenzenkommentar des Gregor von Rimini gekannt und mag dessen Erbsündenlehre ähnlich wie vor ihm Augustinus Favaroni und nach ihm manche neuere dogmenhistorische Darstellungen in dem Sinn missverstanden haben, dass hier die Erbsünde mit der Konkupiszenz als solcher gleichgesetzt werde. So kann es durchaus sein, dass er auf Grund dieses Missverständnisses durch Gregor in seiner eigenen Auffassung von der Konkupiszenz bestärkt wurde. Richtig ist aber zweifellos und dafür hat Díaz den überzeugenden Beweis erbracht, dass keiner dieser Augustinertheologen in seinem Erbsündenverständnis den Boden der katholischen Lehre verlassen und Luthers neue Lehre irgendwie vorweggenommen hat.

Die vorliegende Studie basiert überall auf einer guten Kenntnis der gedruckten und handschriftlichen Quellen. Eine erschöpfende Uebersicht über diese Quellen und die benützte Literatur, sowie ein Register der zitierten Autoren sind beigegeben. Für die Darstellung der Lehre Luthers hätte freilich auch die neuere protestantische Literatur berücksichtigt werden sollen. Zusammenfassend wird man sagen können, dass die Arbeit des P. Gonzalo Díaz eine wertvolle Bereicherung unseres Wissens über die mittelalterliche Erbsündenlehre darstellt und das Verhältnis Luthers zur Theologie seines Ordens in einem wichtigen Punkte endgültig klärt. Der erste Teil der Untersuchung ist übrigens auch in einer spanischen Bearbeitung erschienen in *La Ciudad de Dios* 174 (1961) 309-356 unter dem Titel: « La escuela agustiniana pretridentina y el problema de la concupiscentia ».

Adolar ZUMKELLER, O. E. S. A.